Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein

Band: 38 (1920)

Artikel: Zum Erlass eines kantonalen Schulgesetzes

Autor: Branger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-146465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Erlaß eines kantonalen Schulgesetzes.

Von Dr. Branger, Davos.

Was frei gesprochenes Wort war, verliert nicht nur den Klang, sondern zum guten Teil auch die Bildhaftigkeit in der Niederschrift. Es fällt mir daher schwer, mein vor verschiedenen Konferenzen gehaltenes Referat für den Druck bereitzustellen, da sein Eindruck kaum mehr derselbe sein wird wie vor der aufmerksamen Hörerschaft, die unter der unmittelbaren Wirkung den Wunsch für die Veröffentlichung im Jahresbericht äußerte. Aber ich war ihm zu willfahren bereit und will nun Wort halten.

Ein Rückblick auf die Geschichte unserer Schule zeigt, daß der Ruf nach einem kantonalen Schulgesetz schon seit Beginn des Jahrhunderts immer wieder erhoben worden und nie verstummt ist. Daraus mag der Schluß gerechtfertigt sein, daß die Erledigung des Postulates sich allmählich aufdrängt und darum der Boden vorbereitet werden sollte für den Entwurf eines solchen Gesetzes. Eingehend besprochen wurde die Frage erstmals im Winter 1901/02, damals aber hauptsächlich erörtert unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Notwendigkeit: muß ein Schulgesetz geschaffen werden, weil der herrschende Zustand sich nicht mehr auf dem Boden der Verfassung befindet? Herr Calonder, unser spätere Bundesrat, kam in einem vor der Konferenz Heinzenberg-Domleschg gehaltenen Referat zum Schluß: aus formaljuristischen Gründen ist die Revision nicht notwendig, dagegen zur Erzielung des materiellen Fortschritts geboten. Die zwanzig Revisionspunkte können heute noch nachgelesen werden.

Heute treten wir der Frage meines Erachtens unter veränderten Verhältnissen entgegen. In einem gewissen Zeitpunkt der Entwicklung wird fast für jede Materie die systematische Bearbeitung zur direkten Notwendigkeit. Man will sich und muß sich Rechenschaft geben über den Stand der Dinge, um zu sehen, wie der Weg weitergeführt werden soll. Durch eine solche Betrachtung werden Lücken aufgedeckt, werden Einzelfragen in die richtige Beziehung zueinander gesetzt, scheidet sich Wichtiges von Unwichtigem, und schließlich erhält jedes Ding den ihm gebührenden Platz im Hause. Aus der rückläufigen Betrachtung lassen sich die Richtlinien der künftigen Enwicklung erkennen und damit die Ziele bestimmen.

So besehen, braucht auch ein Schulgesetz durchaus nicht im Sinne grundstürzender Neuerungen verstanden zu werden; vielmehr dürfte das Ziel sein, dem guten Alten notwendiges oder wünschbares Neues einzufügen und zwar in systematischer Weise, um einen einheitlichen Zug in die Mannigfaltigkeit zu bringen.

Damit ist wohl auch der Umriß für ein Schulgesetz gezeichnet: es hat unser gesamtes Schulwesen zu umfassen, nicht etwa nur die Primar- und Sekundarschule. Soviel ich erfahren konnte, fußt die Kantonsschule gegenwärtig nur auf einer kleinrätlichen Verordnung und nicht auf einem Gesetz, was sich aus ihrem Ursprung aus der ersten Hälfte des 19 Jahrhunderts erklärt. Ein Grund mehr, sie in das Schulgesetz einzubeziehen. Maßgebend soll sein auf allen Stufen die allgemeine Zugänglichkeit der Bildungseinrichtungen, die Beseitigung materieller Schwierigkeiten für unbemittelte Begabte und die Fernhaltung bemittelter Unbegabter von der Mittelschule.

Nun muß ich aber noch einschalten, wie ich mein Referat aufgefaßt wissen möchte: meine Postulate stehen durchaus nicht unverrückbar da; vielmehr stelle ich sie zur Diskussion, damit eine allseitige Erörtung die Abklärung zu bringen vermag, welche von ihnen zur Verwirklichung reif, welche unreif sind oder gar verwerflich scheinen. Unsere Demokratie macht das Sichfinden auf einem gangbaren Mittelweg zur Notwendigkeit. Ferner ist jede Starrheit der Regelung zu vermeiden, damit die Entwicklung und der Ausbau mit der fortschreitenden Erkenntnis möglich bleiben. Damit lassen sich die angeblichen Nachteile der Legiferierung in der Demokratie vermeiden, die darin gesehen werden können, daß selten auf einmal die ganze, grundsätzliche Lösung einer Frage durchzusetzen ist. Der Fortschritt in der Demokratie ist ein langsamer; aber wenn er Verwirk-

lichung findet, dann fußt er auf der Überzeugung einer Mehrheit und hat darum um so sichereres Fundament.

Gerade die Schule ist, weil sie in das Leben eines jeden eingreift, zur allgemeinen Volkssache geworden. Es kann ihr daher nur frommen, wenn das Interesse an ihr im Volke stets wachgehalten wird, wenn das Volk ein gewichtiges Wort mitzusprechen sich berufen fühlt und schließlich einem Gesetz die Sanktion zu erteilen hat. So dürfte mit der Zeit auch das Gefühl des Zwangs ausscheiden, der in der Regelung des Schulwesens heute noch von manchen als wesentliche Wirkung und damit unangenehm empfunden wird. Sowie dieses Gefühl abnimmt, hebt sich auch unwillkürlich das Ansehen und die Stellung des Lehrers und damit wird beiläufig die sicherste Voraussetzung für seine materielle Besserstellung geschaffen sein.

Ich möchte nun ausführen, in welche Hauptabschnitte ich mir ein Schulgesetz gegliedert denke, und damit auch meine verschiedenen Postulate in Einzelfragen zur Erörterung bringen.

1. Die Schulen.

a) Die Primarschule.

Die Billigkeit verlangt die Vereinheitlichung der minimalen Schuldauer und Schulpflicht auf 28 Wochen im Jahr und auf 8 Jahre. Die Alternative von 26 Wochen bei 9 jähriger Schulpflicht führt immer zu Schiebungen, indem versucht wird, sich durch Verbringen der Kinder an einen Ort mit 8 jähriger Schulpflicht dann doch um das 9. Schuljahr herumzudrücken. Begründet ist die Verkürzung um zwei Wochen nicht etwa durch landwirtschaftliche Sonderverhältnisse, und es bleibt zur Erklärung dieser Verkürzung kein anderes Moment übrig als die parallel laufende Verkürzung des Lehrers im Gehalt.

Die untern Schulklassen sollten entweder eine Verlängerung der Schule oder die obligatorische Ergänzung durch eine Sommerschule erfahren. Damit würden wieder mehr Lehrer Jahresbeschäftigung bei einem auskömmlichen Gehalt erhalten, ohne daß berechtigte Ansprüche der Eltern auf die Arbeitskraft ihrer Kinder verletzt wären. Bedingung für die Durchführbarkeit wäre allerdings die Ausrichtung kantonaler

Beiträge an die Sommerschulen und die Abstufung der Beiträge an die Lehrerbesoldungen nach Schulwochen.

Die Verlängerung der Schuldauer wird aber nicht postuliert zum Zwecke der Vermittlung von mehr Wissen, sondern um dem Arbeitsprinzip mehr Raum zu verschaffen und die teilweise Verlegung des Unterrichts ins Freie zu ermöglichen.

Endlich sollte auch die sprachliche Gleichstellung der romanischen Schulen mit den deutschsprachlichen gefunden werden.

Der Lehrplan gehört nicht ins Schulgesetz, wohl aber ist in diesem der Grundsatz niederzulegen und zu unterstreichen, daß der Lehrplan in bestimmten Zeitabschnitten obligatorisch auf seine Revisionsbedürftigkeit zu prüfen ist, in endlicher Anerkennung des Grundsatzes, daß alles auf Erden dem Wandel unterworfen ist.

b) Die Sekundarschule.

Die Minimaldauer der Sekundarschule dürfte auf 30 bis 33 Wochen angesetzt werden, eine maximale Dauer von Kantons wegen wäre jedoch nicht vorzuschreiben. Im Interesse gleichmäßiger Hebung der Sekundarschulen läge nur die Forderung, daß die Mehrzeit anderweitige Verwendung finden müßte, um die man nicht verlegen sein könnte.

Wenn die Sekundarschule dazu berufen sein soll, die untere Stufe der Mittelschule (Kantonsschule) im Sinne der Dezentralisation und Verlegung aufs Land zu ersetzen, dann muß außerdem verlangt werden, daß sie fakultativ ist mit parallel laufenden Primarklassen. Andernfalls ließe sich über das Obligatorium eher reden, wenn schon man gewiß mit gutem Grund die Auffassung vertreten darf, daß beispielsweise ein einziges Jahr Sekundarschule recht wenig Zweck hat. Das Obligatorium müßte sich also auch auf die Verpflichtung zum zwei- oder gar dreijährigen Besuch erstrecken. Die Sekundarschule soll doch in erster Linie eine abschließende Bildung vermitteln mit einer zweckmäßigen Überleitung ins praktische Leben und nur nebenher die Vorbereitung auf die Mittelschule betreiben. Die Förderung der Kenntnis unserer Landessprachen kann schon aus staatspolitischen Gründen nicht genug betont werden, wenn wir einen wirklichen innern Kontakt zwischen unsern verschiedensprachigen Landesteilen herbeiführen wollen.

c) Die Kantonsschule.

Ihre Beziehung zur Sekundarschule habe ich angedeutet. Die Kantonsschulfrage kann natürlich nicht außer allem Zusammenhang mit der schweizerischen Mittelschulfrage gelöst werden. Wir dürfen annehmen, daß die Postulate der Mittelschulreform über kurz oder lang sich durchzusetzen wissen. Dann gilt es, sie unsern besondern Verhältnissen anzupassen, die eine allzuweitgehende Ausscheidung der Abteilungen zu verbieten scheinen. So dürfte man zu einem altsprachlichen Gymnasium einem Realgymnasium und einer technischen Abteilung kommen, letztere mit gleicher Klassenzahl und gleicher Wertung des Abgangsexamens. Ob Seminar und Handelsschule in den Parallelismus einzubeziehen wären oder eine Sonderstellung behaupten sollten, wage ich nicht zu entscheiden, möchte nur darauf aufmerksam machen, daß jede Verlängerung der Ausbildung auch ein Äquivalent in der spätern Besoldung finden muß, die beim Bündnerlehrer kaum jemals allgemein eine glänzende sein kann.

d) Die beruflichen Fortbildungsschulen.

Ich möchte der Forderung ein besonderes Gewicht geben, daß die beruflichen Fortbildungsschulen in den Rahmen des ganzen Baus einbezogen werden. Als Volksschulen verdienen sie eigentlich eine bevorzugte Stellung direkt neben den Primarschulen; denn sie bilden einen sozial wichtigen Faktor zur Hebung unserer Volkswirtschaft in Handel, Handwerk und Landwirtschaft. Ich möchte sagen, daß unsere Stellung im Wirtschaftskampf, der in der Zukunft kein leichter sein wird, wesentlich abhängen wird von der Ausbreitung und dem intensiven Ausbau unseres beruflichen Fortbildungswesens. Berufliche Fortbildungsschulen gehören nicht nur in die größern Ortschaften, sondern auch in die kleinern, nur mit dem Unterschied, daß sie in diesen einfach in solche für die männliche und weibliche Jugend zerfallen, während sie in jenen in gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen aufgeteilt werden.

Die Ausbildung in den beruflichen Fortbildungsschulen läuft mit der praktischen Berufsbildung parallel und hat diese zu ergänzen. Die Einsicht in die Bedeutung der Förderung der theoretischen Kenntnisse und der nicht in der Werkstatt zu erlangenden praktischen Fähigkeiten (beispielsweise im Zeichnen) wird eine immer allgemeinere werden, und auf dieser Einsicht fußt die Prosperität der Fortbildungsschulen. Die Lehrkräfte werden sich überallfinden, unter den Lehrern und Arbeitslehrerinnen, Meistern und Meisterinnen, Bauern und Bäuerinnen. Es dürfte eine dankbare Aufgabesein, unserm Volk den Segen dieser Schulen allgemein zu vermitteln!

Nur mit dem Titel streifen kann ich folgende Schulen:

- e) Plantahof und Frauenschule;
- f) Privatschulen;
- g) Schulen für abnormal begabte Kinder, deren Bedeutung nach der allgemeinen Einführung der Schulärzte immer besser erkannt wird.

2. Die Lehrer.

a) Die Primarlehrer.

Über ihre Ausbildung im Seminar ist gerade in letzter Zeit viel geredet und geschrieben worden, sodaß sich hier erübrigt, besonders darauf einzutreten. Betonen möchte ich nur, daß wenn möglich den Arbeitskursen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Der Lehrer soll vom Seminar nicht nur den Kopf voll Wissen, sondern auch eine geschickte Hand und die Fähigkeit, diese Geschicklichkeit zu vermitteln, mit in seinen Wirkungskreis bringen.

Nun kommt aber ein Punkt, der mir recht am Herzen liegt: kaum einer bestreitet die Richtigkeit des Satzes, daß der Mensch niemals ausgelernt hat. Nur in der Praxis vergißt man allzuleicht, auch die Konsequenzen aus dieser Lehre zu ziehen. So kommt es auch beim Lehrer vor, daß er es unterläßt, von Zeit zu Zeit seine Hefte zu revidieren; nur ein kleiner Teil hat von sich aus das Bestreben, auch nach 10 und 20 Jahren noch sich über die Veränderungen auf dem Gebiet des Unterrichts- und Erziehungswesens fortlaufend zu orientieren. Die Routine beherrscht die meisten, und die mit ihr erzielten Erfolge lassen das Gewissen schlafen. Die Erkenntnis dieser Schwäche muß uns aber dazu führen, ihr nach Möglichkeit zu begegnen zu trachten. Dazu scheint mir nun vor allem ein Mittel tauglich

zu sein: obligatorische periodische Ferienkurse, sei es in die Bezirke verlegt oder in der Hauptstadt abgehalten, in einem Turnus von beispielsweise 10 Jahren. Da müßte manchem Lehrer ein Licht aufgehen, wie sich die Welt gedreht hat, er müßte den frischen Wind spüren und in ihm selbst neu aufleben! Mit der Forderung der Hochschulbildung möchte ich zurückhalten.

b) Die Sekundarlehrer.

Hier sei die Anregung zur Diskussion gestellt, ihnen die Ausbildung in den Fremdsprachen durch Kurse im Sprachgebiet zu erleichtern. Die Fachlehrerausbildung an der Universität ist wünschenswert, wird aber bei den Besoldungsverhältnissen unseres Kantons kaum allgemein verlangt werden können. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß es leicht ist, eine entsprechende Besserstellung zu verlangen, schwer aber, sie allgemein durchzuführen. Wir sind leider in eine Zeit hineingeraten, die sich mit Bezug auf die Wohlhabenheit von der Vorkriegszeit arg unterscheidet. Überall heißt's, sich nach der Decke strecken, und daß da mancher Wunsch unerfüllt bleiben muß, werden wir allmählich einsehen lernen.

c) Die Kantonsschullehrer.

Die Solidarität unter der Lehrerschaft hat bisher einen Weg gesperrt, der im Interesse der Schule über kurz oder lang doch betreten werden muß. Ich meine, man wird zur Ausscheidung von Hauptlehrer- und Hilfslehrerstellen gelangen und eine entsprechende Ausscheidung in der Gehaltsliste vornehmen müssen, wenn man einerseits das Schulbudget nicht übermäßig und unbillig belasten, anderseits aber sich auch für die Zukunft qualifizierte Lehrkräfte sichern will. Da muß also unter Umständen zuerst eine Bresche geschlagen werden; aber die Verhältnisse werden wohl selber rammen helfen. Entsprechend sind die Anforderungen an die Vorbildung zu stellen, wobei überall ein Ausweis über pädagogische und methodische Ausbildung nicht in letzte Linie zu stellen wäre; denn das Wissen allein tut's auch beim Mittelschullehrer nicht.

d) Die beruflichen Fortbildungslehrer.

Auch ihnen sollte Gelegenheit gegeben werden, sich im Kanton die nötige Ausbildung ohne große Kosten zu holen, wenn anders das berufliche Fortbildungswesen den gewünschten Aufschwung nehmen soll. Wie das ermöglicht werden kann, mag geprüft werden.

Die staatliche Anerkennung einer Organisation der Lehrerschaft wird in ihr selbst nicht einheitlich beurteilt. Es wird also in erster Linie abgewartet werden müssen, wie sich die Meinungen in den eigenen Reihen abklären. Sollte das Begehren gestellt werden, so könnte ihm von außen her wohl kein begründeter Widerspruch begegnen.

Dringend zu wünschen wäre im Interesse der Schule und der Lehrer eine bessere Regelung der Anstellungsverhältnisse. Und besser wird sie nicht, ehe nicht von Kantons wegen eine dreijährige Amtsdauer als Vorschrift gilt, innerhalb welcher zwar der Lehrer vor Neujahr auf Ablauf jedes Schuljahres ohne Begründung das Dienstverhältnis lösen kann, die Gemeinde es aber nur aus wichtigen Gründen lösen darf. Ob solche vorliegen, hätte im Streitfall nicht das ordentliche Gericht, sondern das längst verlangte Verwaltungsgericht zu entscheiden, zu welchem die kantonale Rekurskommission auszugestalten wäre. Dieses Verwaltungsgericht wäre auch die Beschwerdeinstanz in allen das Anstellungsverhältnis betreffenden Streitigkeiten (Löhnung, Nebenbeschäftigung u. s. w.) In das gleiche Kapitel gehört auch die gesetzliche Regelung der Stellvertretung und der Übernahme ihrer Kosten.

Auch an die Frage des Pensionsverhältnisses des Lehrers wird heranzutreten sein, und da darf gesagt werden, daß eine befriedigende Lösung erst dann gegeben ist, wenn die Pensionsberechtigung unabhängig von der örtlichen Anstellung im Kanton bleibt, der Stellenwechsel also keinen wesentlichen Einfluß auszuüben geeignet ist. Selbstverständlich dürfte, wenn man in Verfolgung dieses Zieles gezwungen wäre, dem Lehrer die Qualifikation des kantonalen Beamten, an Stelle des Gemeindebeamten, zu geben, das nur durch den Befähigungsausweis eineingeschränkte freie Wahlrecht der Gemeinden nicht berührt werden. Die Entschädigungen der Pensionskasse müßten nach Bruchteilen oder Prozenten des Gehalts ausgerichtet werden und ihre Höhe so bemessen sein, daß sich aus ihnen auch wirklich ein bescheidenes Leben fristen läßt. Sie dürfen nicht nur ein

Almosen für die alten und kranken Tage sein, zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben.

Das Kapitel vom Lehrer wird, wie man sieht, in einem Schulgesetz recht verschiedene Fragen wenigstens grundsätzlich zu regeln haben, wobei die Ausführung in manchen Punkten besondern Verordnungen überlassen bleiben muß. Das Gesetz zieht bloß den Rahmen.

3. Die Schüler.

Festzulegen sind die Voraussetzungen für den Schulbesuch auf jeder Stufe: Alter, Gesundheit, Begabung. Und nicht zu vergessen ist die Sorge für die vom Besuch ausgeschlossenen Kinder.

Mit der Schülerfürsorge, die von ausschlaggebender Bedeutung für das ganze künftige Leben eines Menschen sein kann, ist's bei uns an den meisten Orten noch nicht weit her. So wie man sich hüten sollte, in dieser Angelegenheit einfach städtische Regelungen kopieren zu wollen, so sollte man sich auf der andern Seite auch nicht auf den Standpunkt stellen: bei uns braucht's so was überhaupt nicht! und alles dem Elternhaus überlassen wollen.

Man wird nicht bestreiten können, daß es im Interesse der Jugend läge, wenn das Institut des Schularztes allgemein eingeführt würde, was beispielsweise im Zusammenhang mit den Bezirksphysikaten leicht möglich wäre. Die Aufgabe des Schularztes müßte sein die Eintrittsuntersuchung, um abnormalen Kindern zu ihrem Recht auf eine entsprechende Erziehung zu verhelfen, wenn sie ihnen das Elternhaus nicht bieten kann, und um Kindern mit schwachen Augen oder schwachen Gliedern die nötigen Weisungen zu geben. Zu folgen hätten periodische Untersuchungen während der Dauer der Schulpflicht. Der Schularzt hat Wegleitungen zu geben und Verfügungen zu treffen, nicht aber die Behandlung zu übernehmen. Für letztere hat die Krankenversicherung einzutreten, für welche die Kinderversicherung bei den Ortskrankenkassen die Grundlage bilden wird. Ob ergänzend auch noch eine Unfallversicherung Platz zu greifen hat für Unfälle beim Turnen, beim Skiturnen und auf Ausflügen, ist nicht aus dem Gesichtspunkt des Beamtenverantwortlichkeitsgesetzes, sondern vom sozialen Standpunkt der Fürsorge für den Geschädigten zu beurteilen. Wichtig wäre auch eine richtige, allgemeine Schulzahnpflege. Wer seine Zähne über das schulpflichtige Alter gut hinwegbringt, dem ist auch in den späteren Jahren nicht mehr so sehr nachzusorgen. Schlechte Zähne sind die Ursache so manchen spätern Siechtums; sie zu vermindern sollte also mit das Bestreben jeder Krankenkasse sein. Auf Grund der Untersuchung durch den Schularzt könnte die Behandlung in den Kreisspitälern mit Unterstützung des Kantons und der Krankenkassen erfolgen.

Unsere Zeit darf auch am Ausbau der Schülerspeisung und -bekleidung nicht achtlos vorübergehen.

Die Bedeutung aller dieser Fürsorgeeinrichtungen im Interesse der Volkswohlfahrt dürfte immer mehr erkannt und gewürdigt werden, vor allem auch ihr Zusammenhang mit bereits bestehenden Einrichtungen: Entlastung der Krankenkassen, Verhütung vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit.

Dem Tüchtigen freie Bahn! die sozialen Veränderungen unserer Zeitläufe haben diesem Ruf stärkeren Hall gegeben. Das Stipendienwesen sollte eine vernünftige und wirksame Ausdehnung auf alle Schulstufen erfahren, eine Einschränkung aber bei den Seminarstipendien finden auf bedürftige und voraussichtlich für den Beruf geeignete Schüler.

4. Die Aufsicht.

a) Die Schulräte.

Mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Wahlbehörde für die Lehrer, die im Schulgesetz festgelegt werden müßte, sollte ihre Mitgliederzahl auf wenigstens 5 bestimmt werden.

Dann dürfte auch die Wählbarkeit der Frauen, allenfalls unter Beschränkung ihrer Zahl, ein Postulat sein, das keine sachliche Opposition mehr erträgt. Die Fürsorgeeinrichtungen und der weibliche Handarbeitsunterricht mahnen immer mehr dazu, die schätzbare Einsicht und Hilfsbereitschaft der Frau nicht brachliegen zu lassen und ihr einen direkten Einfluß auf die Geschicke der Schule und der Schulerziehung zu gewähren.

b) Die Inspektion.

Das Inspektorat denke ich mir hauptsächlich als beobachtendes und vermittelndes Organ, das über eine besondere Vorbildung

verfügen sollte. Über die Arbeitsschulen sollte von Kantons wegen eine obligatorische Inspektion durch eine weibliche Inspektorin ausgeübt werden. Wichtig ist sie gewiß für große und kleine Schulen, schon damit nicht unnützes Zeug getrieben, damit keine Luxusarbeiten gemacht werden.

Die Inspektionen sollten stets im Beisein der Schulräte erfolgen, die Schlußexamen, ein heute noch beliebtes Prunkstück, dürften füglich einem Schulfestchen oder einem Ausflug Platz machen.

c) Der Erziehungsrat.

Man sollte einmal ernstlich prüfen, ob nicht auf die alte Institution des Erziehungsrates unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers an Stelle der Erziehungskommission zurückzukommen wäre. Bei der Wahl wären im Beruf tätige Fachleute von den verschiedenen Schulstufen herbeizuziehen.

d) Der Kleine Rat.

Er führt die Oberaufsicht; aus seiner Kompetenz würde nur fallen, was auf

e) Das Verwaltungsgericht übergeht. Dessen Stellung als Rekursinstanz wäre gegeben in Streitigkeiten zwischen Lehrerorganisation und Kanton, Lehrer und Gemeinde, Eltern und Schulräten, während zwischen Eltern und Lehrer in erster Linie der Schulrat zu intervenieren hätte.

5. Die Lehrmittel und Lernmittel.

Das Gesetz dürfte allgemeine Bestimmungen über die Auswahl u. s. w. enthalten. Mit dem Obligatorium müßte nach meiner Auffassung sehr vorsichtig umgegangen werden, da sich auch in der Schule selten eines für alle schickt.

Plädieren möchte ich für eine beschränkte Unentgeltlichkeit von Kantons wegen, beschränkt auf die verbrauchbaren Sachen.

Zum Schulinventar sollten in Zukunft kleinere Skibestände gehören, damit dem Skiturnen, auf das ich noch zu sprechen kommen werde, die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Ebenso darf das Handwerkszeug für den Handfertigkeitsunterricht nicht vergessen werden, wenn unsere Schule diejenigen Ziele soll verwirklichen können, die wir ihr künftig gesteckt sehen möchten.

6. Die Schullokalitäten.

Nur in Umrissen sollten die Anforderungen an die Schulhäuser und Lehrerwohnungen, hauptsächlich in hygienischer Hinsicht, skizziert werden. Die Arbeitsräume für den männlichen und weiblichen Handfertigkeits- und Handarbeitsunterricht müßten bei Neubauten oder Umbauten berücksichtigt werden; denn diese Verrichtungen in den gewöhnlichen Schulzimmern und gar in den üblichen Schulbänken auszuüben, ist mit Nachteilen verbunden. Man darf natürlich auch daran denken, diese Unterrichtsfächer außerhalb des Schulhauses unterzubringen, weil sich oft passende Lokale finden lassen.

Wenn ich hier eine Mehrforderung aufstelle, so will ich mich auch zu einer Minderforderung bequemen: auf besondere Turnlokale sollte in kleinen und kleinern Verhältnissen füglich Verzicht geleistet werden. Zu diesem Schluß komme ich aus folgenden Erwägungen: unsere Schulen sind zum großen Teil Winterschulen und werden es auch bleiben. Also fällt die Schulzeit in den meisten Gegenden nur ausnahmsweise für mehrere Wochen auf aperen Boden. Daraus gilt es nun die Konsequenz zu ziehen auf Grund der durch die Entwicklung des Skilaufs veränderten Verhältnisse. Auf Skiern können wir unsere Jugend den ganzen Winter, auch bei schneeigem Wetter, sich im Freien tummeln lassen, was an und für sich schon dem Aufenthalt im Turnlokal vorzuziehen ist. Es kommt hinzu, daß heute im Skilauf nicht mehr nur der Rennbetrieb bekannt ist, sondern daß auf den Skiern systematische Leibesübungen betrieben werden. Nach dieser Richtung sollte sich die Schule der Sache annehmen, und sie würde, immer unter Betonung unserer besonderen Winterverhältnisse, besser fahren als mit dem Turnbetrieb in der Halle. Daß dem Turnen im Freien überhaupt der Vorzug vor dem Turnen im geschlossenen Raum zu geben ist, weil die geweitete Brust der frischen Luft offen steht und keinen Staub fängt, dürfte kaum bestritten werden. Also bilden auch die verlängerte Schulzeit oder die Sommerschule keinen zwingenden Grund zur Schaffung von Turnlokalen. Die neue Turnschule macht uns ja auch unabhängiger von ihnen. Damit möchte ich meine Anregungen zur Schaffung eines Schulgesetzes für unsern Kanton schließen. Grundlegend für mich und leitend war die Auffassung des ganzen Bildungs- und Erziehungswesens als Einheit, und daraus ergab sich die Folgerung, daß die Hauptlinien in einem Gesetzesvorschlag Niederschrift finden sollten.

Die Erziehung soll uns vor der Wissensvermittlung gehen, die letztere soll nicht ohne Rücksicht auf die spätere Lebensgestaltung geschehen. Steht dies Ziel vor Augen, dann findet von selbst auch das religiöse und ethische Moment und die Pflege der sozialen Gesinnung die gebührende Beachtung.

Nie zu vergessen ist der Kontakt der Schule mit dem Elternhaus und die Rücksichtnahme auf dessen berechtigte Ansprüche auf das Kind. Ein Mittel, diesen Kontakt herzustellen, bilden die Berichte des Lehrers an die Eltern, die oft wertvoller sind als die Zeugnisnoten. Dabei erfährt auch der Lehrer von den Eltern, wie's um das Kind im Hause steht, was ihn oft zu einer richtigern Bewertung von dessen kleiner Persönlichkeit führt. Neben die Schätzung der intellektuellen Begabung tritt damit die Wertung der allgemein menschlichen Eigenschaften und bringt den Ausgleich, der dem Kinde das Gefühl der gerechten Bewertung gibt.

Alle diese Umstände dürften geeignet sein, die Schulfreundlichkeit unserer Bevölkerung zu heben. Daß damit das Schulwesen selbst am meisten gewinnt, ist leicht einzusehen.

Die Schaffung eines kantonalen Schulgesetzes gilt mir als ein erstrebenswertes Ziel, dem keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, und das deshalb ernstlich ins Auge gefaßt werden sollte. Meinen bescheidenen Beitrag an die Vorarbeiten möchte ich hiemit geleistet haben.